

Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe NRW

zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser

Düsseldorf, 19. März 2020

Die BDEW-Landesgruppe NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Stellung nehmen zu können.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser setzt im Wesentlichen den Antrag der Fraktionen der CDU und FDP vom 10.12.2019 (Drs. 17/8107) um, der im Plenum am 19.12.2019 angenommen wurde.

Die **BDEW-Landesgruppe NRW** hatte sich anlässlich des Antrags der Regierungsfractionen vom 10.12.2019 bereits **am 17.1.2020** zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser **positioniert** und die geplante Änderung des § 8 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) abgelehnt. Details können Sie der beiliegenden Positionierung entnehmen.

In folgenden Punkten weicht der Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom Antrag der Regierungsfractionen ab:

Im Antrag beauftragt der Landtag die Landesregierung, den bestehenden § 8 Abs. 3 SüwVO Abw wie folgt zu ändern: *„Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten hat der Eigentümer eines Grundstücks [...] Abwasserleitungen [...] unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, [...].“*

Im Rahmen der Umsetzung des Landtagsbeschlusses wird der bisherige § 8 Abs. 3 SüwVO Abw konsequent dem Antrag der Regierungsfractionen angepasst und infolge der geplanten Streichung des § 8 Absatzes 1 zum neuen Absatz 2. Der Entwurf des geplanten Absatzes 3 verzichtet aber auf die von den Regierungsfractionen vorgeschlagenen Wörter *„unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik“*. Falls vom geplanten Absatz 3 nicht ohnehin Abstand genommen wird, sind diese Wörter vor den Wörtern *„auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen“* zu ergänzen.

Wie in der Positionierung der BDEW-Landesgruppe NRW vom 17.1.2020 beschrieben, greift die anlassbezogene Prüfung faktisch nicht. Falls dennoch durch eine Überprüfung des kommunalen Kanalnetzes ausnahmsweise Anzeichen bekannt werden, die auf eine Undichtigkeit

des häuslichen Kanals schließen lassen, **hat der Grundstückseigentümer die Funktionsprüfung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen.** Eine solche Undichtigkeit ist schnellstmöglich zu beheben, damit der Gewässerschutz nicht gefährdet wird. Denn im Sinne des Umweltschutzes ist es wichtig, dass keine unbekanntenen Einleitungen in Gewässer oder ins Grundwasser erfolgen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass eine solche Leckage möglicherweise auch strafrechtlich relevant sein könnte (§ 324 StGB).

Soweit Abs. 3 (neu) auf „Stadtentwässerungsbetriebe“ verweist, sollte im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Organisation der Abwasserbeseitigung anstelle des Begriffes „Stadtentwässerungsbetriebe“ der Begriff „Abwasserbeseitigungspflichtige“ gewählt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser eine Befreiungsmöglichkeit von der verpflichtenden Funktionsprüfung in verschwenkenden Wasserschutzgebieten vor.

Die BDEW-Landesgruppe NRW erkennt an, dass sich in den durch den Braunkohlenbergbau beeinflussten Gebieten die Grundhochwasser-Verhältnisse häufiger als in anderen Gebieten ändern. Demnach kann es vorkommen, dass die in einer Schutzgebietsverordnung festgelegten Abgrenzungen der einzelnen Schutzgebietszonen nicht immer mit den tatsächlichen Grundwasserverhältnissen übereinstimmen. Aber auch unter den durch den Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserverhältnissen wird es jedoch immer Bereiche geben, die ständig zum Einzugsbereich einer Wasserversorgungsanlage gehören und solche, die nur vorübergehend in diesem Einzugsbereich liegen. Nach Auffassung der BDEW-Landesgruppe NRW sollte auf eine Dichtheitsprüfung in den Gebieten, die ständig im Einzugsbereich einer Wasserversorgungsanlage liegen, nicht verzichtet werden. In den Gebieten, die nur vorübergehend zum Einzugsbereich gehören, kann auf eine Dichtheitsprüfung nur so lange verzichtet werden, wie sie nicht in den Einzugsbereich einer Trinkwasserversorgungsanlage gehören. Dies entscheidet die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Vorher sollte das Wasserversorgungsunternehmen angehört werden, weil es in der Regel ebenfalls über aktuelle und genaue Kenntnisse der hydrologischen Verhältnisse im Einzugsbereich seiner Trinkwasserversorgungsanlage verfügt.

Die BDEW-Landesgruppe NRW bittet daher, in § 8 Abs. 4 (Entwurf) die Möglichkeit des Verzichts auf eine Dichtheitsprüfung nur in solchen Gebieten zuzulassen, die nur vorübergehend in den Einzugsbereich einer Trinkwasserversorgungsanlage gehören.

§ 8 Abs. 4 (neu) könnte dann wie folgt lauten:

„(4) In den Wasserschutzgebietsverordnungen gemäß Anlage 6, die Einzugsgebiete betreffen, die sich wegen des Braunkohlentagebaus in ihrer Fläche ständig verändern, und in Verordnungen für Wasserschutzgebiete mit solchen Bedingungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Regelung festgesetzt werden, kann von der Pflicht zur Prüfung nach Anhörung des begünstigten Wasserversorgungsunternehmens ganz oder in Teilen abgesehen werden, soweit die Gebiete nur vorübergehend zum Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgungsanlage gehören.“

Ansprechpartnerin:

Carina Wagner
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 310 250 – 50
carina.wagner@bdew-nrw.de

Über den BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist mit ihren über 300 Mitgliedsunternehmen die Stimme der Energie- und Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsunternehmen im bevölkerungsreichsten Bundesland und dem „Energierand Nr. 1“. Als Landesorganisation des BDEW sind wir der kompetente Ansprechpartner für unsere Mitgliedsunternehmen vor Ort. Zudem vertreten wir auf Landesebene die Interessen unserer Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Marktpartnern.